

Diagnostik nach ICD-10

Die Diagnosestellung einer demenziellen Erkrankung sollte nach den international anerkannten Kriterien des **ICD-10** (Internationale Klassifikation der Krankheiten) erfolgen.

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Diagnose ist der Nachweis einer Abnahme des Gedächtnisses und des Denkvermögens mit beträchtlicher Beeinträchtigung der Aktivität des täglichen Lebens (s. Tab.).

Die Störung des Gedächtnisses beeinträchtigt:

- Aufnahme, Speichern und Wiedergabe neuer Information.
- Verlust von früher gelerntem und vertrautem Material.

Die Beeinträchtigung des Denkvermögens hat Einfluss auf:

- Störung der Fähigkeit zum vernünftigen Urteilen.
- Verminderung des Ideenflusses.
- Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung.

Eine damit verbundene alltagsrelevante Einschränkung der Lebensführung

Für die Diagnosestellung eines demenziellen Syndroms müssen die erwähnten Symptome für **mindestens sechs Monate** bestehen.

Die ICD-10 unterscheidet zwischen vier Demenz-Gruppen:

- F00: [Demenz bei Alzheimerkrankheit](#)
CAVE: Liegen sowohl eine Alzheimer-Krankheit als auch vaskuläre Hirnläsionen in einem ebenfalls kognitionsbeeinflussendem Ausmaß vor, wird unter F00.2 Demenz bei Alzheimer-Krankheit bzw. gemischte Form verschlüsselt.
- F01: [Vaskuläre Demenz](#)
- F02: [Demenz bei andernorts klassifizierten Erkrankungen](#)
- F03: [Sonstige Demenzen](#)

International werden häufig neben den Kriterien des ICD-10 für Demenz auch die Kriterien des **DSM-IV** ("Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders") verwendet.

Für die Alzheimer-Demenz kommen zusätzlich auch die Kriterien der **NINCDS-ADRDA** ("National Institute of Neurological and Communicative Disorders and Stroke and the Alzheimer's Disease and Related Disorders Association"), für die vaskuläre Demenz die Kriterien der **NINDS-AIREN** ("National Institute of Neurological Disorders and Stroke and

Association Internationale pour la Recherche et l'Enseignement en Neurosciences") zur Anwendung.

Quelle: ICD-10, Kapitel V (F), 3. Aufl., 1999

Aufklärung

Vor der Mitteilung der Diagnose sind die Patienten zu befragen, wer über das Ergebnis aufgeklärt werden soll (nur die erkrankte Person selbst oder z.B. auch Angehörige, Bekannte, anderer Arzt bzw. andere Ärztin).

Die Diagnose einer Demenz ist eine schwerwiegende Information für Erkrankte und Angehörige, die zu großer psychischer Belastung führen kann. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen durch eine möglichst hohe diagnostische Sicherheit vor der Übermittlung der Diagnose und durch eine Aufklärung, die der erkrankten Person, den Angehörigen und dem Umfeld gerecht wird. Auch im weiteren Verlauf der Erkrankung sollte der Aufklärungs- und Beratungsprozess kontinuierlich fortgesetzt und den wechselnden Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden.

Empfehlung nach DGPPN/DGN-S3-Leitlinie "Demenzen", 2009:

Die Patienten und ggf. auch ihre Angehörigen werden über die erhobenen Befunde und ihre Bedeutung im ärztlichen Gespräch in einem der persönlichen Situation des Erkrankten und der Angehörigen angemessenen Rahmen aufgeklärt, wobei sich Art und Inhalt der Aufklärung am individuellen Informationsbedarf und -wunsch sowie am Zustandsbild des Betroffenen orientieren. Die Aufklärung soll neben der Benennung der Diagnose auch Informationen zu Therapiemöglichkeiten, Verhaltensweisen im Umgang mit der Erkrankung, Hilfe- und Unterstützungsangeboten, über die Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Betroffenen- und Angehörigenverbände, z.B. [Alzheimer Gesellschaft](#), und Prognose enthalten. Dem Informationsbedürfnis der Erkrankten und der Angehörigen ist umfassend Rechnung zu tragen.³
(*Good clinical practice, Expertenkonsens*)

Quelle: [DGPPN/DGN-S3-Leitlinie "Demenzen", 2009](#)

Hinweis

Im Falle des Ehepaar S, bescheinigt eine vom Amtsgericht beauftragte Fachärztin nach einem halbstündigen Besuch beider eine senile Demenz – Alzheimer Typ.

Frau S erfährt von dieser Diagnose erst, durch den Betreuungs-Beschluss des Amtsgerichtes. Herr S erfährt durch die auch für ihn eingesetzte Betreuerin, dass auch er wegen Alzheimer unter Betreuung gestellt wurde.

Das Gutachten wurde beiden bis heute nicht vorgelegt, geschweige denn, dass eine fachkundige Beratung stattgefunden hätte.